

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende:

2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

I. Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz. 1 (Ladungsfrist) erhält folgende neue Fassung:

„ Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag zugehen. Gleichzeitig sollen den Ratsmitgliedern auch die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zugehen.“

2. § 3 Abs. 1 (Aufstellung der Tagesordnung) erhält folgende neue Fassung:

„ Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr mindestens ein Fünftel der gewählten Ratsmitglieder oder eine Fraktion in schriftlicher Form spätestens am 24. Kalendertag vor dem Sitzungstag vorgelegen haben.“

3. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„ Die Sitzungen des Rates sollen nicht länger als 4 Stunden dauern; Zeiten einer aktuellen Stunde (§ 22 Abs. 2 Satz 1), sowie einer Einwohnerfragestunde (§ 20 Abs. 4) werden dabei nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Sitzungen zur Beratung des Haushaltsplanentwurfs.

Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Sitzungsdauer bis zu zweimal um jeweils 30 Minuten verlängert werden.

Die Zustimmung für eine Verlängerung der Sitzung gilt als erteilt, soweit kein Ratsmitglied eine Abstimmung hierüber verlangt.“

4. § 19 Abs. 1 (Fragerecht der Ratsmitglieder) erhält folgende neue Fassung:

„ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anfragen die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen an den Bürgermeister zu richten, die binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden müssen (kleine Anfragen).

Die Anfragen und Antworten werden den anderen Ratsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit wöchentlich gesammelt auf der Internetseite der Stadt Bornheim bekannt gegeben.

Im Amtsblatt wird regelmäßig der Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht Jede Fraktion hat darüber hinaus die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Diese sind mindestens 24 Kalendertage vor einer Sitzung einzureichen und werden von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich per Vorlage beantwortet. Zu diesen Anfragen kann in der Sitzung eine Aussprache stattfinden. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.“

5. § 19 Abs. 5 erhält folgende Ergänzung:

„ Zu den mündlichen Anfragen findet keine Aussprache statt.“

6. § 20 Abs. 1 (Einwohnerfragestunde) erhält folgende neue Fassung:

Zu Beginn jeder Ratssitzung findet eine Fragestunde statt. Jeder Einwohner/ jede Einwohnerin kann eine Frage an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten.

Die Fragen

- müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein,
- dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten,
- müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen,
- können in der Sitzung mündlich gestellt werden oder müssen dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

7. § 29 Abs. 1 (Film- und Tonaufnahmen) erhält folgende neue Fassung:

„Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in § 28 Abs. 3 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. § 28 Abs. 3 S.3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in § 28 Abs. 3 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.“

8. § 34 Abs. 5 ist gegenstandslos

9. Nach § 35 wird folgender neuer 4. Gliederungspunkt sowie die §§ 36 und 37 eingefügt:

4. Datenschutz

„§ 36 - Datenschutz

„Die Mitglieder des Rates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.“

§ 37 - Datenverarbeitung

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/ die Stellvertreterin, ist nicht zulässig.

Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind bei einem Auskunftersuchen eines/ einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Vertretung der Stadt sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

10. Der bisherige Gliederungspunkt 4. wird zum neuen Gliederungspunkt 5. sowie die bisherigen §§ 36 und 37 werden zu §§ 38 und 39.